



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
August 2016

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Sudan (Republik Sudan)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** (Official Extract from the General Birth Register) im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original,
 - a) bei Moslems:
ausgestellt durch das Sharia-Gericht
 - b) bei sonstigen anerkannten Religionsgemeinschaften:
ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde
oder
 - c) ausgestellt durch die konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Sudanesische Frauen haben für die **erste** Eheschließung zusätzlich eine **Eheeinwilligung** des Vaters, in der der Name des Verlobten enthalten sein muss, im Original vorzulegen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.

- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Sudan besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil oder die einvernehmliche Ehescheidungsvereinbarung vor dem Standesamt im Original
sowie
Rechtskraftnachweis für die erfolgte Scheidung in Form eines Randvermerks auf der vorzulegenden Geburts- oder Heiratsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den sudanesischen Rechtsbereich nach den hier bekannten Informationen keiner förmlichen Anerkennung.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus dem Sudan werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen.
An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Khartum/Sudan.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Khartum/Sudan zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten) Bezug genommen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Sudan besteht aus 2 Seiten.